

PRESSEINFORMATION

9. Oktober 2012

Finanzausgleichsgesetz 2009

Landesverfassungsgericht gibt Klage der Stadt Dessau-Roßlau statt

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat heute über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Dessau-Roßlau gegen die Regelung des Finanzausgleichsgesetzes 2009 entschieden und der Klägerin recht gegeben. Die darin enthaltene Vorschrift (Paragraf 13, Abs. 2, Nr. 1, Satz 4), die die Gewichtung der Einwohnerzahlen zur Bestimmung der Bedarfsmesszahlen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs regelt (so genannte „Einwohnerveredelung“), wurde für nicht verfassungskonform erklärt). Dieser zufolge wurde bei kreisfreien Städten mit mehr als 150.000 Einwohnern für die Berechnung der Zuweisungen die Einwohnerzahl mit einem Faktor rechnerisch erhöht.

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sah sich durch diese Regelung in ihrem verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt und wurde in dieser Ansicht durch den Richterspruch bestätigt. Mit dem Urteil verbindet sich die Aufforderung an den Gesetzgeber, spätestens für das Ausgleichsjahr 2013 eine verfassungskonforme Neuregelung beim kommunalen Finanzausgleich zu sorgen.